

Verordnung Löhne und Entschädigungen

Röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gelten für alle privatrechtlichen angestellten Mitarbeitenden der röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken sowie für Behörden, Aushilfen und Solisten.

Mitarbeitende mit Einzelarbeitsvertrag

Lohneinreihung

Einreihung und Funktion **Art. 2** ¹ Die Mitarbeitenden gemäss Art. 1 werden einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Zuordnung richtet sich nach Funktion und Aufgabengebiet.

² Werden von einem Mitarbeitenden zwei oder mehr Funktionen ausgeübt, wird pro Funktion ein separater Arbeitsvertrag mit entsprechender Gehaltsklasse abgeschlossen.

³ Die Arbeitsstellen der röm.-kath. Kirchgemeinde werden in Anlehnung an die Gehaltsklassen des Kantons Bern wie folgt zugeordnet:

Verwalter: in	GK 17
Spitalseelsorger: in	GK 17
Katechet: in RPI	GK 17
Sakristan: in im Hauptamt	GK 14
Katechet: in ForModula	GK 13
Pfarreisekretär: in	GK 12
Sakristan: in im Nebenamt	GK 11
Mitarbeiter: in Hausdienste / Stundenlöhner	GK 11

Einstufung

Einstufung **Art. 3** ¹ Die Festlegung des Anfangsgehaltes wird vom Kirchgemeinderat aufgrund der beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen festgesetzt. Die Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit früherer Tätigkeiten mit dem neuen Fachbereich werden dabei berücksichtigt.

² Jedes volle Praxisjahr im entsprechenden Fachbereich wird in der Regel mit zwei Gehaltsstufen angerechnet.

³ Berufliche Erfahrung ausserhalb des Fachbereichs werden in der Regel mit einer Lohnstufe pro volles Praxisjahr angerechnet. Für ausserberufliche Erfahrungen können zusätzlich Gehaltsstufen gewährt werden.

⁴ Über individuelle Abweichungen vom Einstufungsplan entscheidet der Kirchgemeinderat.

Lohnanpassungen

Lohnanpassungen

Art. 4 Lohnanpassungen erfolgen durch die Anrechnung von Gehaltsstufen innerhalb einer Gehaltsklasse. Für den Aufstieg innerhalb einer Klasse wird das degressive Gehaltssystem des Kantons Bern angewendet.

² Der Kirchgemeinderat legt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Kirchgemeinde den Umfang der für die Lohnanpassung verfügbaren Mittel fest. Er kann sich dabei an den Lohnmassnahmen der röm.-kath. Landeskirche orientieren.

³ Die Lohnanpassungen erfolgen generell (Teuerungsausgleich). In ausserordentlichen Fällen können die Anpassungen zusätzlich individuell aufgrund ausserordentlicher Leistungen, Einsatzbereitschaft und Verhalten eines Mitarbeitenden ergänzt werden. Der Antrag auf individuelle Lohnanpassung erfolgt durch den Vorgesetzten.

⁴ Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich per 1. Januar des Folgejahrs.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lohnanpassung.

Aushilfen und Solisten

Priester

Entschädigung
Priesteraushilfen

Art. 5¹ Die Entschädigung der Priesteraushilfen erfolgt gemäss der „Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen“ StEV, Nr. 414.522 des Kantons Bern, vom 10.09.2008

Organisten

Entschädigung Organisten

Art. 6¹ Die Entschädigung für Organisten beträgt inkl. Zulagen pro Einsatz

ohne Ausbildung Kirchenmusik	CHF 120.–
mit Ausbildung Kirchenmusik	CHF 160.–

Koordination
Orgeleinsätze

² Die Koordination der Orgeleinsätze wird mit einem jährlichen Betrag von CHF 400.– entschädigt.

Auszahlung

³ Die Entschädigung der Orgeleinsätze wird halbjährlich ausbezahlt.

Solisten

Entschädigung Solisten

Art. 7¹ Die Entschädigung für Solisten (inkl. Proben)

Einzelinstrumentalist	CHF 400.–
Blasmusiken / Chöre: Bandbreite	CHF 200.– bis 400.–

² Über individuelle Abweichungen entscheidet die Gemeindeleitung in Absprache mit dem Kirchgemeinderat.

Sitzungsgelder und Entschädigung für Behörden, Kommissionen, Delegierte

Sitzungsgelder

Sitzungsgeld allgemein **Art. 8**¹ Die röm.-kath. Kirchgemeinde zahlt den Ratsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates sowie an Kommissionssitzungen Sitzungsgeld.

² Entschädigt wird die Teilnahme an einer Sitzung, wenn zu dieser eingeladen bzw. eine Traktandenliste festgelegt und im Nachgang zur Sitzung ein Sitzungsprotokoll erstellt wurde.

³ Wird im Auftrag der Kirchgemeinderates an einer Sitzung der Landeskirche, des Pastoralraums oder des Kirchgemeindevverbandes des Kantons teilgenommen und zahlen diese kein Sitzungsgeld, wird die Teilnahme von der röm.-kath. Kirchgemeinde entschädigt.

⁴ Für Mitarbeitende der Kirchgemeinde gelten Sitzungen als Arbeitszeit.

Sitzungsentschädigung **Art. 9**¹ Die Entschädigung pro Sitzung beträgt für

Kirchgemeinderatssitzungen	CHF 80.–
auswärtige Sitzungen	CHF 80.–
Kommissionssitzungen	CHF 40.–

² Bis zu einem Betrag von CHF 80.– / Sitzung gilt das Sitzungsgeld als Auslagenersatz für sämtliche Umtriebe wie Organisation, Planung, Büro- und IT Infrastruktur, Fahrkosten, Kleinausgaben.

³ Die Auszahlung für Rats- und Kommissionssitzungen erfolgt aufgrund von Präsenzlisten am Ende des Kalenderjahres.

Besondere Mandate

Besondere Mandate **Art. 10**¹ Für besondere Mandate und Aufgaben mit erheblichem Mehraufwand, der durch Sitzungsgelder und Jahresentschädigung nur ungenügend gedeckt ist, kann der Rat in begründeten Fällen weitere Entschädigungen ausrichten.

Pauschalentschädigung

Jahresentschädigung **Art. 11**¹ Die Kirchgemeinderäte haben zusätzlich zum Sitzungsgeld Anspruch auf eine Jahresentschädigung.

KG- Rat Präsident:in	CHF 2'000.–
KG -Rat Vizepräsident:in	CHF 1'500.–
KG -Räte:innen	CHF 1'000.–

Lohnausweis ² Für Entschädigungen wird ein Lohnausweis ausgefüllt. Die ausgerichteten Sitzungsgelder werden als effektive Spesen deklariert.

Reisespesen und sonstige Auslagen

Reisespesen

Dienstfahrten	Art. 12 ¹ Dienstfahrten sind Fahrten zu Orten, die in dienstlichem Auftrag erfolgen. Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.
Kostenerstattung öffentliche Verkehrsmittel	² Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten eines Bahnbillets 2. Klasse., Halbtax erstattet. Für Katechet:innen, welche in den Aussenstationen unterrichten und jährliche Fahrtkosten von mindestens CHF 300.- aufweisen, werden die Kosten des Halbtaxabonnements erstattet. Mitarbeitende, die nur selten dienstlich unterwegs sind, können die gesamten Bilettkosten verrechnen.
Pfarreiauto	³ Für Dienstfahrten, bei denen durch die Nutzung eines Motorfahrzeugs erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden können sowie für Materialtransporte, steht ein Pfarreiauto zur Verfügung. Für die Nutzung gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Nutzung des Pfarreiautos.
Privatauto wiederkehrende Fahrten	⁵ Wiederkehrende Fahrten mit dem Privatauto sind vom Kirchgemeinderat zu bewilligen und können monatlich pauschal entschädigt werden. Die Entschädigung wird im Einzelarbeitsvertrag festgehalten. ⁶ Zum Bezug von Pauschalspesen berechnigte Personen erhalten eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von CHF 300.-.

Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen	Art. 13 ¹ Sonstige berufsbedingte Auslagen werden gegen Vorlage der Quittung rückerstattet.
-------------------	---

Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	Art. 14 ¹ . Der Kirchgemeinderat der röm.-katholischen Kirchgemeinde Interlaken hat die vorliegende Verordnung an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 genehmigt. Diese tritt vorbehaltlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden am 1. Januar 2023 in Kraft.
----------------	---

Interlaken

Für die röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken



Der Präsident



Die Aktuarin